

Jobcenter Landkreis Lörrach Brombacherstr. 2, 79539 Lörrach	Eingangsstempel:
--	------------------

Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragsteller <small>(gesetzliche/r Vertreter/in des Kindes bzw. des/der Schüler/in oder volljährige/ Schüler/in)</small>		BG-Nr. 63702BG00	
Name:		Vorname:	
Straße, Nr.:		PLZ, Ort:	
Persönliche Daten der Kinder/ des Kindes, für welche/s Leistungen beantragt werden/ wird:			
Name	Vorname	Geb. Datum	
Name	Vorname	Geb. Datum	
Name	Vorname	Geb. Datum	
Name	Vorname	Geb. Datum	
Es werden vorab pauschal im Bewilligungszeitraum zustehende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:			
<input checked="" type="checkbox"/> für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung			
<input checked="" type="checkbox"/> für mehrtägige Klassenfahrten			
<input checked="" type="checkbox"/> für Schülerbeförderungskosten (sofern nicht über die Landkreissatzung Ansprüche bestehen)			
<input checked="" type="checkbox"/> für eine ergänzende, angemessene Lernförderung (zur Erreichung des Klassenziels bzw. Lernziels)			
<input checked="" type="checkbox"/> für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, der Kindertageseinrichtung oder einem Hort			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten o. Ä.)			
Für Schülerinnen und Schüler werden Leistungen für den <b>persönlichen Schulbedarf</b> jeweils zu den Stichtagen am 01.08. (70 €) und 01.02. (30 €) eines Jahres bei laufendem Leistungsbezug gewährt (keine extra Antragstellung notwendig!). Bei Erstklässler/innen bzw. Schüler/innen ab 15 Jahren müssen ggf. Schulbescheinigungen vorgelegt werden.			
Ergänzende Angaben zur Lernförderung: Die Schule muss rechtzeitig die Notwendigkeit sowie Maß und Umfang der Leistungen auf einem speziellen Vordruck bestätigen.			
<b>Für den Abruf der einzelnen Leistungen Bildung und Teilhabe sind entsprechende Nachweise rechtzeitig einzureichen: z.B. Elternbriefe, Fahrkarten, Rechnungen oder sonstige Zahlungsnachweise.</b>			
Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und teile jegliche Änderungen unverzüglich mit. Gleichzeitig erteile ich eine Schweigepflichtentbindung gegenüber den jeweiligen Leistungserbringern:			
Ort / Datum	Unterschrift Antragsteller/in	Ort / Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters Minderjähriger Antragsteller/innen

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

1. Leistungen für Bildung und Teilhabe werden grundsätzlich erst ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.  
  
Durch Stellung eines **Globalantrages** bei einem Neu- oder Weiterbewilligungsantrag oder jederzeit bei Vorsprache im Jobcenter, können Empfänger/innen von Alg II vorab bereits Leistungen pauschal beantragen, um damit eine verspätete Antragstellung zu vermeiden.
  2. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.
  3. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
  4. Um die pauschal beantragten Leistungen auf Bildung und Teilhabe abzurufen, sind entsprechende Nachweise (Elternbriefe, Rechnungen, Bescheinigung Mittagessen) rechtzeitig einzureichen. Sollten Kosten bereits kurzfristig vorgestreckt bzw. schon bezahlt worden sein, können diese nach Vorlage der Quittungen erstattet werden.  
Zuschüsse Dritter sind stets bedarfssenkend zu berücksichtigen.
- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**  
Benötigt wird zur Antragstellung ein Nachweis der Schule/Kita über Kosten, Termin und Zahlungsmodalitäten (z.B. Elternbrief). Zu den Kosten gehören nicht Taschengeld oder Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
  - **Schülerbeförderungskosten:**  
Zunächst ist die Satzung des Landkreises zu beachten und als vorrangige Leistung zu prüfen, da diese bereits eine Befreiung vom Eigenanteil für Empfänger/innen von Alg II vorsieht. Auskünfte darüber erhalten Sie in den Schulsekretariaten.
  - **Ergänzende angemessene Lernförderung:**  
Damit über den Antrag positiv entschieden werden kann, wird die Bestätigung der Schule (Lehrer/in) benötigt, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht. Grundsätzlich wird diese Leistung durch Kosterstattung an den/die Anbieter/in erbracht.
  - **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Hort:**  
Für die konkrete Antragstellung wird das von der Schule/ Kindertageseinrichtung auszufüllende Zusatzblatt „**Bescheinigung Mittagessen**“ benötigt. Die Vorlage einer Rechnung der Schule/Kita oder eines anderen Leistungserbringer konkretisiert die Antragsstellung ebenfalls.  
**Pro Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen** (Kosten der Haushaltsersparnis).
  - **Teilhabe am sozialen Leben**  
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:
    - Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
    - Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
    - die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Leistungen können für die Monate des Bewilligungszeitraumes auch angespart werden.